

Sitzungsvorlage Nr. V/2012/0574

Zuständig: Büro des Bürgermeisters
Verfasser: Werner Leuker



Ahaus, 15.10.2012

Beratungsfolge

Rat	25.10.2012	TOP: 3	öffentlich
------------	-------------------	---------------	-------------------

Beratungsgegenstand

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am _____ folgende zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2012:

2. Änderungssatzung vom _____ zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2012

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Ortschaften und Ortsvorsteher) Abs. 2 Satz 2

im § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Wahlzeit“ durch „Wahlperiode“ ersetzt.

2. § 10 (Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz)

- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
„Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz, mandatsbedingter Urlaub“
- a) im § 10 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „regelmäßigen“ gestrichen. Satz 3 wird ebenfalls ersatzlos gestrichen.
- b) § 10 Abs. 4 Buchstabe d), Satz 1, erhält folgende neue Fassung:
„Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz.“
- c) § 10 Abs. 4 Buchstabe e) wird ersatzlos gestrichen.
- d) § 10 Abs. 4 Buchstabe f) wird Buchstabe e)
- e) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:
„Urlaub für die Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen wird nach Maßgabe der Regelungen des § 45 der Gemeindeordnung NW gewährt.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sachdarstellung

Der Landtag NRW hat am 13. September 2012 das „Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ verabschiedet. Das Gesetz ist am 14. September 2012 in Kraft getreten. Die von allen Landtagsfraktionen mitgetragene Änderung will die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung des kommunalen Ehrenamtes verbessern. Dabei wird an die Ergebnisse der Landtags-Arbeitsgruppe „Kommunales Ehrenamt“ angeknüpft, die der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturen in der vorletzten Legislaturperiode aus Experten der kommunalpolitischen Vereinigung der Parteien, der kommunalen Spitzenverbände und der Landtagsfraktionen, unter beratender Beteiligung des Innenministers gebildet hatte. Durch Artikel 1 des Gesetzes werden zahlreiche Vorschriften der Gemeindeordnung NW angepasst. Die einzelnen Anpassungen können der Anlage 01 entnommen werden.

Sie machen in ihrer Folge auch eine Anpassung einzelner Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13.10.2010 erforderlich. Die Verwaltung schlägt im Einzelnen folgende Anpassungen vor:

1. § 3 (Ortschaften und Ortsvorsteher) Abs. 2 Satz 2

im § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Wahlzeit“ durch „Wahlperiode“ ersetzt.

2. § 10 (Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlagersatz)

- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
„Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlagersatz, mandatsbedingter Urlaub“
- a) im § 10 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „regelmäßigen“ gestrichen. Satz 3 wird ebenfalls ersatzlos gestrichen.
- b) § 10 Abs. 4 Buchstabe d), Satz 1, erhält folgende neue Fassung:
„Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz.“
- c) § 10 Abs. 4 Buchstabe e) wird ersatzlos gestrichen.
- d) § 10 Abs. 4 Buchstabe f) wird Buchstabe e)
- e) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:
„Urlaub für die Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen wird nach Maßgabe der Regelungen des § 45 der Gemeindeordnung NW gewährt.“

Die Änderung der Hauptsatzung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates beschlossen werden (§ 7 Abs. 3 Satz 3 GO NW).

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Die Höhe des zu gewährenden Verdienstausschlags und der Kinderbetreuungskosten ist abhängig von der Inanspruchnahme des Urlaubsanspruches durch die Mandatsträger.

Anlagen

Anlage 01: Schnellbrief 135/2012 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 20. September 2012